

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 34 Abs. 3 Jagdgesetz 1993 idgF wird kundgemacht, dass ein Verzeichnis der auf die Grundeigentümer entfallenden Anteile des jährlichen Pachtschillings der Pächter der Gemeinschaftsjagd Schleedorf während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufliegt.
2. Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung schriftlich bei der Jagdkommission einzubringen.
3. Beträge unter 4 €, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, acht Wochen nach dessen Bestimmung gemäß § 34 Abs. 4 Jagdgesetz 1993, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, verfallen zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission.

Für die Jagdkommission

Roland Feninger
Obmann

Kundmachungsdauer: 8 Wochen

Angeschlagen am: 21.03.2018

Abgenommen am: 18.05.2018